Opłacono ryczałtowo.

Einfuhrverbote — Abänderung des Zolltarifs — Ermässigte Umsatzsteuer

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. IX — Katowice, am 8. Januar 1932 — Nr. 1

Einfuhrverbote

Ga. Auf Grund der im Dz. Ust. R. P. Nr. 111, Pos. 865 veröffentlichten Verordnung des Ministerrats vom 21. Dezember 1931 sind mit Wirkung ab 1. Januar 1932 folgende neue Einfuhrverbote erlassen worden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 1	Getreide in Korn und Hülsenfrüchte;
3	Mehl, Grütze, Malz, Erbsen, poliert;
aus 4 Pkt. 1, 2	Kukurutzmehl, Reismehl, Stärkemehl;
5	Gemüse und Hackfrüchte;
aus 6 Pkt. 1, sowie Anmerkung 1	Aepfel, frisch;
aus 6 Pkt. 2, sowie Anmerkung 1	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, ausser den besonders genannten;
aus 24	Konditorwaren, sowie Erzeugnisse aus Früchten u. Beeren;
25	Hefe;
26	Hopfen- und Hopfenextrakt;
27	Arrak, Rum, Kogniak, Sliwowitz und andere Branntweine, Spiritus roh und gereinigt, Liköre und angesetzte Schnäpse aller Stärkegrade;
29	Met, Porter und Bier;
aus 37 Pkt. 1, 2, 3, 5	Fische und Kaviar (mit Ausnahme von Heringen, genannt in Pkt. 4;
aus 41 Pkt. 1 u. 2	Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen;
aus 44 Pkt. 1 a I	Därme, frisch, gesalzen;
aus 51 Pkt. 5	Olein, Fettsäuren;
54	Rohe Häute;
aus 55 Pkt. 3	Weiches Oberleder von Rindern, Pferden und Kälbern;
aus 57 Pkt. 1, sowie Anmerkung	Schuhwerk aus Leder, mit Ausnahme des besonders genannten;
aus 57 Pkt. 4, sowie Anmerk.	Lederhandschuhe aller Art, Täschner- u. Galanteriewaren und ähnl. (der ganze Punkt);
aus 57 Pkt. 3, sowie Anmerk. 1 b	Schuhwerk aus lackiertem Leder usw. (der ganze Punkt);
aus 59 Pkt. 4	Zimmermanns-, Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, grundiert, gestrichen oder geteert;
aus 59 Pkt. 3 a	Böttcher- und Stellmachererzeugnisse ausser den besonders genannten;
aus 59 Pkt. 5 b	Dauben, bearbeitet;
aus 74 Pkt. 5	Gefässe und Töpferwaren, nicht besonders genannt, auch glasiert;
aus 78	Spiegelglas, Spiegel, Tafelglas in einer Stärke über 5 mm;
aus 88 Pkt. 4	Schuhwerk aus Kautschuck und Guttapercha mit Geweben, Leder, Schnallen und dergl., oder ohne diese;
aus 88 Pkt. 5	Gummischuhe (Galoschen);
aus 105 Pkt. 6 a I	Aetznatrium, nicht gereinigt;
aus 105 Pkt. 10	Natriummonosulfid;
aus 117 Pkt. 7, 8	Pflanzenöle, nicht besonders genannt, ihre Säuren;
aus 143 Pkt. 3, 4	Aluminium, Kupfer, Nickel, Kobalt und andere nicht besonders genannten Metalle, in Scheiben, Blechen und dergl. (die ganzen Punkte);
aus 143 Pkt. 5	Rotguss, Phosphorbronze und dergl., und andere Metallegierungen ausser den besonders genannten (der ganze Punkt);
aus 143 Pkt. 6	Feuerraumbleche;
aus 149 Pkt. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 13	Erzeugnisse aus Kupfer und andere Metalle und Legierungen, die in Position 143 genannt sind (die ganzen Punkte);
aus 153 Pkt. 2, sowie Anmerk.	Vorhängeschlösser und Schlösser;
aus 155 Pkt. 2, sowie Anmerk.	Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen (der ganze Punkt);
aus 156 P. 10, 11, 12 sowie Anmerk.	Erzeugnisse aus Kupferdraht und dergl., elektrische Leitungen und dergl., Kabeln und dergl. (die ganzen Punkte);
aus 158	Messerschmiedewaren;
aus 160 Pkt. 1	Sensen und Sicheln;
aus 160 Pkt. 2	Schaufeln, Gabeln und dergl. (der ganze Punkt);
161	Werkzeuge für Handwerke, schöne Künste und Industrie;
aus 167 Pkt. 1a, b, c, d, e	Maschinen, nicht besonders genannt, auch für den Hausgebrauch;
aus 167 Pkt. 7	Vorrichtungen und Maschinen zum Heben, Senken und Umlagern von Lasten und dergl. (der ganze Punkt);
aus 167 Pkt. 8	Hydraulische Winden ausser Personen- und Warenwinden und dergl. (der ganze Punkt);
aus 167 Pkt. 14	Zentrifugal- und Turbinenpumpen ausser Elektropumpen mit untrennbarem Elektromotor und ausser Motorpumpen;
aus 167 Pkt. 18	Metallbearbeitungsmaschinen;
aus 167 Pkt. 27	Nähmaschinen aller Art, ihre Ober- und Unterteile;
aus 167 Pkt. 30	Armaturen und dergl. (der ganze Punkt);
aus 167 Pkt. 38	Elektrische Maschinen (der ganze Punkt);
aus 167 Pkt. 40	Akkumulatoren und Platten dazu;
aus 169 Pkt. 15	Elektrotechnische Vorrichtungen und Apparate und dergl. (der ganze Punkt);
aus 169 Pkt. 20	Glühlampen in Sockel;
aus 169 Pkt. 22	Installationsmaterialien für elektrische Leitungen;
aus 169 Pkt. 29	Radioapparate und ihre Teile;
aus 173 Pkt. 3	Fahrräder;
aus 173 Pkt. 7	Fahrradteile aus Metall in jeglichem Zustande;
aus 176 Pkt. 4	Papiermasse, auf chemischem Wege zubereitet usw. (der ganze Punkt);
177	Pappe, Papier und Erzeugnisse aus Pappe und Papier mit Ausnahme von Pappe auf Druckmatritzen (aus Pkt. 2 aus b), ausser Zeitungspapier (Pkt. 5) und Vulkanfiber jeglicher Art (Pkt. 3);
aus 179 Pkt. 5, sowie Anmerk.	Hanf, Manila, neuseeländischer Flachs, Sisal, Aloes und andere Pflanzenmaterialien als Ersatz für Flachs oder Hanf;
aus 184	Garn aus Fasermaterialien, die in den Punkten 2 und 3 der Position 179 genannt sind (Leinengarn usw.);
aus 186 Pkt. 2, 3	Wollene Gewebe;
187	Baumwollene Gewebe, roh und gebleicht;
188	Baumwollgewebe, merzerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt;
192, 193	Gewebe aus Flachs, Hanf und anderen Fasermaterialien enthalten in Pos. 179, Tischtücher Servietten, Handtücher und dergl. (die ganzen Positionen);
199	Wollgewebe,
200	Halbwollene Gewebe;
205	Wirk-, Flecht- und Posamentierstoffe und -waren;
209	Wäsche-Kleidung und Konfektion, nicht besonders genannt, aus Textilmaterialien, fertig und unfertig, Damenhüte, Mützchen, und anderer Kopfputz;

Allgemeine Bemerkungen zu den Positionen 183 bis 209 Waren, verzollt nach den allgem. Positionen.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 211 Pkt. 1, 2	Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme, überzogen;
aus 212	Knopf- und Verschlussknöpfe;
aus 216 Pkt. 1	Schreib-Zeichenmaterialien und dergl. (der ganze Punkt);
aus 216 Pkt. 4	Bleistifte und Schreibfedern.

Die Einfuhr der oben genannten Waren ist für die Dauer eines Jahres verboten. Diese Waren dürfen nur auf eine besondere Einfuhr-Genehmigung in das polnische Zollgebiet eingeführt werden. Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen erledigt die Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, M. Pilsudskiego 27/II.

Die Einfuhrverbote betreffen **nicht** folgende Waren:

1. solche, die am 1. Januar 1932 sich in Zoll-Bahnamtlichen und Postlägern, sowie in nicht amtlichen Lägern unter Zollverschluss befunden haben;

2. solche, die spätestens am 1. Januar 1932 zur direkten Einfuhr in das polnische Zollgebiet

Abänderungen des Zolltarifs

Ga. Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 869 veröffentlichten Verordnung vom 22. Dezember 1931 erhalten die nachstehend aufgeführten Positionen des polnischen Einfuhrzolltarifs mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab folgenden Wortlaut:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
aus 4	Stärkemehle; Kukurutz- und Reismehl; nicht ausgebackene Erzeugnisse aus Teig; Leiokom; Dextrin; Sago, Arrowroot, tapioka, manjok, sowie ihre Ersatzmittel, unparfumierte Mandelkleie:	
Pkt. 1	Kartoffelstärkemehl, feucht, sowie in Pulverform (Kartoffelmehl) alles in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	30.—
	b) 2 kg und weniger	65.—
Pkt. 2	Kukurutz- u. Reismehl; Stärkemehl nicht besonders genannt, alles in einer Verpackung:	
	a) Reismehl, Reisstärkemehl:	
	I. über 2 kg	32.—
	II. 2 kg und weniger	78.—
	b) andere:	
	I. über 2 kg	65.—
	II. 2 kg und weniger	100.—
Pkt. 3	Nichtausgebackene Erzeugnisse aus Teig; Leiokom; Dextrin, Sago; Arrowroot, tapioka, manjok, sowie ihre Ersatzmittel, unparfumierte Mandelkleie, alles in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	65.—
	b) 2 kg und weniger	100.—
aus 33 Pkt. 1	Salz: Kochsalz, Viehsalz und chemisch-reines Salz	3.—
aus 35 Pkt. 5	Kasein, Albumin und seine Derivate:	
	a) Kasein	15.60
	b) Albumin und seine Derivate	80.—
aus 37 Schlussanmerkung:	Frische Fische, gefangen von polnischen oder danziger Fischern, eingeführt auf Fischerkähnen	zollfrei
aus 69 Pkt. 4	Asbestgespinst, einfaches	150.—
aus 70 Pkt. 3c	Steine aus Sandsteine: natürliche und künstliche zum Schleifen von Holzmasse im Stückgewicht von 2 kg und mehr	6.50
aus 100 Pkt. 3	Chromalaun	35.—
aus 105 Pkt. 6	Aetznatrium und Aetzkalium:	
	a) Aetznatrium:	
	I. nicht gereinigt	30.—
	II. gereinigt	96.—
	b) Aetzkalium:	
	I. nicht gereinigt	40.—
	II. gereinigt	96.—
Pkt. 10	Natriummonosulfid	30.—
aus 112 aus Pkt. 17	c) Anilin, Toluidin, Naphthylamine; Para-Metanitranilin:	
	I. Anilin	150.—
	II. Toluidin, Naphthylamine, Para-Metanitranilin	16.—
	d) Diphenylamin, Toluilendiamin, Phenylendiamin, ihre Oxydverbindungen u. Sulforderivate, sowie ihre Salze:	
	I. Diphenylamin und seine Salze	350.—
	II. Toluilendiamin und ihre Salze	500.—
	III. Phenylendiamin und seine Salze; Oxydverbindungen und Sulforderivate von Diphenylamin, Toluilendiamin und Phenylendiamin	137.60
aus 139 aus Pkt. 3	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt:	
	a) über 15%	36.—
aus 167 Pkt. 7	Vorrichtungen und Maschinen zum Heben, Senken und Umlagern von Lasten, im ganzen aufmontiert, oder auch ihre Mechanismem; Personen- und Warenwinden mit Hand-, Dampf-, hydraulischem und elektrischem Antrieb, wie: Aufzüge, Rollen- und Flaschenzüge für Seile; Schraubenwinden, gewöhnliche und auf Schlitten, Kurbelwinden (Heber) in Holz- und Metallfassungen; Wand- und Bockkurbelwinden, Transmissionswinden; Bergwerks-Förderwinden (Haspeln), Mechanismen für Bohrstangen, alles ohne Dampf-, Verbrennungs-, elektrische Motoren und ohne elektrische Teile, im Stückgewicht von:	
	a) 100 kg und weniger	200.—
	b) über 100 bis 300 kg einschl.	180.—
	c) über 300 bis 1000 kg einschl.	145.—
	d) über 1000 bis 5000 kg einschl.	130.—
	e) über 5000 bis 10000 kg einschl.	100.—
	f) über 10000 kg	90.—
Pkt. 8	Hydraulische Winden, ausser Personen- und Warenwinden; Böcke zum Heben von Waggons und Lokomotiven, Brükkenkräne, Portal- und Umschlagkräne im Stückgewicht von:	
	a) 100 kg und weniger	160.—
	b) über 100 bis 300 kg einschl.	140.—
	c) über 300 bis 1000 kg einschl.	120.—
	d) über 1000 bis 5000 kg einschl.	100.—
	e) über 5000 bis 10000 kg einschl.	85.—
	f) über 10000 kg	75.—
Pkt. 20	Webstühle und Hilfsmaschinen für Webstühle:	
	a) Handwebstühle:	
	I. ohne Jacquard oder Fadenschleifvorrichtungen	85.—
	II. mit Fadenschleifen-, Jacquardvorrichtungen	110.—
	b) Mechanische Webstühle ohne Jacquard und Fadenschleifenvorrichtungen:	
	I. zum Weben von Seide	95.—
	II. alle anderen	95.—
	c) Mechanische Webstühle mit Fadenschleifen, Jacquardvorrichtungen:	
	I. zum Weben von Seide	110.—
	II. alle anderen	110.—
	d) Jacquard- u. Fadenschleifhilfsmaschinen	160.—
Pkt. 21	Textilhilfsvorrichtungen mit Spulgarnwinden und Haspeln auch zum Anhalten der Webstühle, zum Austausch der Schiffchen und dergl.:	
	a) für Wolle und Baumwollabfälle	105.—
	b) alle anderen	105.—
Pkt. 22	Vorreismaschinen, Krempelwölfe und ihre Hilfsapparate	125.—
Pkt. 23	Zwirnmaschinen: Garnmaschinen, Zwirnmaschinen, Strähnenmaschinen, Seilmaschinen, Schnurmaschinen, Garnstrickmaschinen	170.—

Anmerkung zu den Punkten 20, 21, 22 und 23:

Textilmaschinen enthalten in den Punkten 20, 21, 22 und 23 mit Ausnahme der in Pkt. 20 b I und c I, sowie die in Pkt. 21 a enthaltenen:

1. gebraucht — bezahlen den Zoll um 100% höher als die geltenden autonomen Zollsätze;
2. neue — müssen mit Deklaration der Fabrikanten versehen sein, die von den zuständigen territorialen Handelskammern dahingehend bescheinigt sind, dass die versandten Maschinen neue Maschinen sind;
3. können nur in folgenden Zollämtern abgefertigt werden: Bielsko, Gdańsk, Gdynia, Katowice, Kraków, Leszno, Lubliniec, Łódź, Poznań, Sosnowiec, Warszawa, Zbąszyn und Zebrzydowice.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
aus 167 aus Pkt. 38a	Elektrotiefpumpen mit untrennbarem elektrischen Antrieb im Stückgewicht von:	
	I. 150 kg und mehr	3.000.—
	II. über 150 bis 500 kg	2.500.—
	III. über 500 kg	2.000.—
aus 169 Pkt. 29	Radioapparate und ihre Teile:	
	a) Empfangsapparate, Sendeapparate, Verstärker, photo-elektrische Austräger im Stückgewicht von:	
	I. über 150 kg	2.000.—
	II. über 50 bis 150 kg	3.000.—
	III. 50 kg und weniger	4.000.—
	b) Radiohörer, Verstärker, Verstärkermechanismem, Grammophonübertragungen, Flügelkondensatoren, Radiomikrophone, Teile der Apparate, ausser den besonders genannten, alles im Stückgewicht von:	
	I. über 10 kg	1.500
	II. 10 kg und weniger	2.200.—

Allgemeine Anmerkungen zu der ganzen Position 169:

1. Bestandteile der Apparate und Vorrichtungen enthalten in dieser Position mit Ausnahme der in den Punkten 9 und 29 aufgeführten, bezahlen den Zollsatz nach den entsprechenden Punkten dieser Position;
2. geführt für Laboratorienarbeiten, Aerzten und Apotheken, mit Ausnahme von solchen aus Ton, Sand, Glas, Porzellan, bezahlen den Zoll nach den entsprechenden Positionen entsprechend der Qualität des Materials;
3. Ersatzteile galvanischer Elemente, wie: Zink- und Kupferkohle, Kohlendepolarisatoren und dergl., bezahlen den Zoll wie komplette Elemente;
4. Erzeugnisse, enthalten in dieser Position, bezahlen den Zoll einschliesslich des Gewichts der besonderen Büchsen, Futerale u. dergl.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
aus 173 Pkt. 3	Fahrräder:	
	a) Einrad und Zweiräder pro Stück	80.—
	b) Dreiräder pro Stück	200.—
	c) Vierräder pro Stück	320.—
zu 175	**Anmerkung 5:** Seeschiffe mit eigenem mechanischem Antrieb enthalten in Pkt. 1 a und b, Hilfsseeschiffe Pkt. 2 a und b mit eigenem mechanischem Antrieb — Pkt. 3 a und b, Seeschiffe mit eigenem mechanischen Antrieb, Docks, Seepontons Pkt. 4 a I u. II, Flussbagger Pkt. 7,	

---

aufgegeben werden, sofern diese Waren innerhalb von 30 Tagen vom 1. Januar 1932 ab gerechnet zur Zollabfertigung angemeldet werden;

3. solche, die im Gesetz vom 24. Mai 1922 über die Genferkonvention enthalten sind;

4. solche, die in den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr enthalten sind;

5. solche, die in den Vorschriften über die bedingungsweise Abfertigung, den Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr enthalten sind;

6. solche, die von der Zollbezahlung auf Grund der Verordnung über den Zolltarif befreit sind und solche, die vom Zoll befreit sind bezw. den ermässigten Zoll auf Grund der Verordnung über die Zollermässigungen bezahlen.

Ermässigte Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 1932

Ga. Auf Grund des im Dz. U. R. P. Nr. 112 veröffentlichten Gesetzes über die Novelle der Umsatzsteuer werden die prozentualen Steuersätze entsprechend den einzelnen Umsätzen ermässigt.

Der Kürze der Zeit wegen müssen wir uns eine eingehende Besprechung dieser Novelle vorbehalten. Wir veröffentlichen jedoch im Nachstehenden zur näheren Information die in der Novelle im Art. 11 vorgesehenen neuen Umsatzsteuersätze.

Der Steuersatz von der Umsatzsteuer beträgt:

A) ab 1 Januar 1932:

1) a. 0,5 Proz. von allen in Punkt 1 und 4 Art. 5 genannten Umsätzen die durch Handelsunternehmen aus dem Engrosverkauf und aus Lieferungen für Staats- und Kommunalinstitutionen, durch Berufsankaufsunternehmen, Kategorie I., II. und III. der Gewerbepatente (Teil II, Buchstabe A, Punkt II der Anlage zum Art. 23 des Gesetzes), wie auch durch selbständige Lieferung - Ausführungsunternehmen, unter der Bedingung, dass die oben angeführten Unternehmen rechtmässige Handelsbücher führen;

1) b. 0,5 Proz. von allen in Punkt 1, Art. 5 genannten Umsätzen, die durch Berufsankaufsunternehmen der IV. Kategorie der Gewerbepatente erzielt werden (Teil II, Buchstabe A, Punkt II der Anlage zum Art. 23 des Gesetzes);

2) 0,5 Proz. von allen Umsätzen, die durch rechtmässige Handelsbücher führende Buchverlage, die ihre Bücher auf dem Gebiet das dieses Gesetz verpflichtet gedruckt werden, erzielt werden;

3) 1 Proz. von allen Umsätzen, die in Punkt 1 und 7, Art. 5 genannt sind und mit Lebensmitteln des ersten Bedarfs beim Detail- und Kleinverkauf aus dem Handelsunternehmen, wie auch aus einer Handwerkstatt erzielt werden, deren Besitzer eine Handwerkskarte besitzt bezw. aus einem Handelsunternehmen, das zum Besitzer der Handwerkerwerkstatt gehört und diese Werkstatt bedient;

4) 1,5 Proz. von allen Umsätzen, die in Punkt 1, Art. 5 genannt sind und durch Handelsunternehmen erzielt werden, die rechtsmässige Handelsbücher führen, mit Ausnahme von Engrossverkauf im Sinne dieses Artikels;

5) 4 Proz. von Umsätzen der Kommissionsunternehmen und Handelsvertreter sowie Handelsvermittler (Kat. II. b) der Gewerbebeschäftigungen, Teil III, Buchstabe D der Anlage zum Art. 23);

6) 1 Proz. von allen in Punkt 2 genannten Umsätzen, die durch Unternehmen erzielt werden, die rechtsmässige Handelsbücher führen, mit Ausnahme der Gewinne Brutto aus Operationen mit fremden Valuten, Devisen, ausländischen Schecks, sowie aller Art anderen Wertpapieren;

7) 1 Proz. von Umsätzen der Bauunternehmen (Art. 5, Punkt 7), sowie selbständiger Arbeitsunternehmen (Art. 5, Punkt 4), die bei dem Bau von Wohnhäusern erzielt werden, jedoch unter der Bedingung, dass die betreffenden Unternehmen rechtmässige Handelsbücher führen;

8) 1 Proz. von allen Umsätzen, die in Punkt 7 des Art. 5 festgelegt sind und durch Mühlen, Oelfabriken, die rechtmässige Handelsbücher führen erzielt werden;

9) 1 Proz. von allen in Punkt 7, Art. 5 genannten Umsätzen, die durch Gewerbeunternehmen aus dem Verkauf produzierter Rohmaterialien oder hergestellter Waren an inländische Gewerbeunternehmen (Bauunternehmen nicht ausgeschlossen), die die Gewerbesteuer zahlen bezw. auch nicht zahlen, im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme solcher Artikel, die für Investitionen des kaufenden Unternehmens bezw. für den Remont bestimmt sind, die eine Verordnung des Finanzministeriums festsetzen wird.

10) 1,5 Proz. von allen Umsätzen, die in Punkt 7 und 8 des Art. 5 genannt sind und durch Handwerkstätten erzielt werden, deren Besitzer Handwerkskarten besitzen.

11) 1,5 Proz. von allen durch Expeditions- und Transportunternehmen erzielten Umsätzen (Art. 5, Punkt 5).

B) ab 1. Januar 1933:

1) 0,75 Proz. von allen Umsätzen, die in Punkt 1, Art. 5 genannt sind und aus dem Verkauf durch solche Unternehmen erzielt werden, die rechtmässige Handelsbücher führen mit Ausnahme des Engrosverkaufs im Sinne dieses Artikels;

2) 1 Proz. von allen anderen Umsätzen genannt in Punkt 1, Art. 5 und Punkt 4, Art. 5, soweit es sich um Umsätze handelt, die durch selbständige Lieferungsunternehmen erzielt werden;

3) 1 Proz. von allen Umsätzen genannt in Punkt 7 und 8, Art. 5 die Handwerkstätte erzielt werden, deren Besitzer Handwerkskarten besitzen;

C) ab 1. Januar 1934:

1,75 Proz. von allen anderen Umsätzen, genannt in Punkt 7, Art. 5, sowie von Umsätzen genannt in Punkt 4, Art. 5, die durch selbständige Arbeitsunternehmen erzielt werden, unter der Bedingung, dass Handelsbücher durch Unternehmen mit Gewerbepatenten Kategorie I bis IV geführt werden.

D) ab 1. Januar 1935:

1,50 Proz. von allen anderen Umsätzen genannt in Punkt 7, Art. 5, sowie von Umsätzen genannt in Punkt 4, Art. 5, die durch selbständige Arbeitsunternehmen erzielt, unter der Bedingung, dass Handelsbücher durch Unternehmen mit Gewerbepatenten Kategorie I bis IV geführt werden.

E) ab 1. Januar 1936:

1,25 Proz. von allen anderen Umsätzen, genannt in Punkt 7, Art. 5, sowie von Umsätzen genannt in Punkt 4, Art. 5, die durch selbständige Arbeitsunternehmen erzielt werden, unter der Bedingung, dass Handelsbücher durch Unternehmen mit Gewerbepatenten Kategorie I bis IV geführt werden.

F) ab 1. Januar 1937:

1 Proz. von allen anderen Umsätzen, genannt in Punkt 7, Art. 5 und von Umsätzen, genannt in Punkt 4, Art. 5, die durch selbständige Arbeitsunternehmen erzielt werden unter der Bedingung, dass Handelsbücher durch Unternehmen mit Gewerbepatenten Kategorie I bis IV geführt werden.

G) 2 Proz. von allen anderen Umsätzen, die der Besteuerung unterliegen;

H) Angefangen ab 1. Januar 1934, wird der Steuersatz vom Umsatz von dem im Buchstaben A, Punkt 9 dieses Artikels die Rede ist, nur die Hälfte des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes genannt in Punkt 7, Art. 5 dieses Gesetzes betragen.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister im Verordnungswesen die Termine der Inkrafttretung der ermässigten Steuersätze bezeichnet in den Punkten C), D), E), F) beschleunigen und den in Punkt G) genannten Satz auf 1 Proz. höchstens ermässigen.

Die ermässigten Steuersätze werden ausschliesslich von Umsätzen der Handelsunternehmen, die aus dem Verkauf von Waren ohne Verarbeitung erzielt werden. Als Verarbeitung der gekauften Ware werden nicht Vorbereitungsarbeiten angesehen, die in Handelsunternehmen vor dem Beginn des Verkaufs gemäss den Handelsgebräuchen durchgeführt werden. Im Zweifelsfalle ob die betreffende Tätigkeit den Handelsgebräuchen entspricht, holt die Steuerbehörde das Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer ein. Die Umsätze der Handelsunternehmen erzielt aus dem Verkauf von Waren nach deren Verarbeitung in fremden Industrieunternehmen, zahlen einen Steuersatz von 2 Proz. bis zum 31. Dezember 1933 und nach dieser Zeit die Sätze, die unter C), D), E) und F) dieses Artikels angegeben sind.

Gegenüber Umsätzen, die aus Verkäufen erzielt werden, die unmittelbar aus dem Industrieunternehmen oder Handelsunternehmen oder aus Handelsunternehmen, die zum Besitzer des Industrieunternehmens gehören getätigt werden können nicht Steuersätze angewandt werden, die für Handelsunternehmen vorgesehen sind, wenn die Umsätze Waren betreffen, die durch dasselbe Industrieunternehmen hergestellt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in Fällen vorgesehen in Punkt A) 3 dieses Artikels.

Als Engrosverkauf, der dem erleichtertem Steuersatz unterliegt, wird der Absatz aller Art Waren durch Handelsunternehmen an Kaufleute und Industrielle, landwirtschaftliche Verbände und Produzenten, sowie sozialen Versicherungsgesellschaften und Kommunalinstitutionen zwecks weiteren Verkaufs oder weiteren Produktion abgetreten werden. Soweit es sich um Verkehrsunternehmen handelt auch zwecks Exploitation.

Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister nach Anhören des Gutachtens der Industrie- und Handelskammern im Verordnungswege ein Verzeichnis der Artikel des ersten Bedarfs ausarbeiten.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zl.
	Seejachten aus Pkt. 8 a — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 177		
Pkt. 11	Papier mit Quadratmetergewicht über 28 g, bedeckt mit Leim, gefärbt, lackiert auf der Oberfläche:	
	a) mit Leim beklebt	120.—
	b) weiss gefärbt oder lackiert:	
	I. nicht gepresst	160.—
	II. gepresst	260.—
	c) anders als weiss gefärbt oder lackiert:	
	I. nicht gepresst	180.—
	II. gepresst	280.—
	d) bedruckt mit zusammenhängenden Dessin:	
	I. einfarbige:	
	a) ungepresst . . .	200.—
	b) gepresst	300.—
	II. mehrfarbig, auch gepresst	400.—
aus 178		
Pkt. 2	**Anmerkung 1:** Schriften und periodische Ausgaben in polnischer Sprache, illustriert, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 2: Schriften und periodische Ausgaben in polnischer Sprache, nicht illustriert, deren Redaktion ihren ständigen Sitz ausserhalb der Grenze des polnischen Zollgebietes haben	zollfrei
aus 180		
Pkt. 6	Gespinst aus künstlichen Fasern, geschnitten in Faserlänge, nicht gedreht:	
	a) ungefärbt	400.—
	b) gefärbt	450.—
aus 185		
Pkt. 5	Garn aus Watte, Kunstseide, sowie aus Abfällen v. Kunstseide (chappe artificielle vistra) ein- oder mehrfach gezwirnt, auch mit Zusatz von anderem Garn:	
	a) ungefärbt	1.430.—
	b) gefärbt	1.820.—
aus 194 aus		
Pkt. 2	Zerata, geölte, lackierte Gewebe, alles aus seidenen und halbseidenen, sowie Erzeugnisse aus ihnen, ausser den besonders genannten:	
	I. einfarbig und ohne ausgepresste Dessins	400.—
	II. mehrfarbig oder mit ausgepressten Dessins . . .	450.—

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

31. 12. Belgien 123,90 — 124,21 — 123,59; Belgrad 15,67 — 15,53; Bukarest 5,28 — 5.30½ — 5.25½; Danzig 173,85 — 174,85 — 174,28 — 173.42; Helsingsfors 12.56 — 12.44; Japan 75.77 — 75.03; Holland 356.75 — 357.65 — 355.85; Konstantinopel 4.32 — 4.28; Kopenhagen 167.33 — 165.67; London 30.35 — 30.50 — 30.20; New York 8.92 — 8.94 — 8.90; Oslo 165.83 — 164.17; Paris 34.96 — 35.05 — 34.87; Prag 26.41 — 26.47 — 26.35; Ryga 171.35 — 169.65; Sofia 6.47 — 6.41; Stockholm 168.84 — 167.16; Schweiz 174.55 — 174.28 — 173.42; Tallin 237.18 — 234.82; Italien 45.50 — 45.62 — 45.38.

2. I. 32. Belgien 124.05 — 124.36 — 123.74; Danzig 174.00 — 174.43 — 173.57; Holland 358.00 — 357.00 — 358.40 — 356.60; Kopenhagen 169.00 — 169.80 — 168.20; London 30.45 — 30.50 — 30.62½ — 30.32½; New York 8.921 — 8.941 — 8.901; Paris 35.00 — 35.09 — 34.91; Prag 26.42 — 26.41 — 26.47 — 26.35; Stockholm 169.50 — 170.30 — 168.70; Schweiz 174.20 — 174.63 — 173.77; Italien 45.50 — 45.62 — 45.38.

5. I. 32. Danzig 173.90 — 174.33 — 173.47; Holland 358.80 — 359.70 — 357.90; London 30.10 — 30.15 — 30.28 — 29.98; New York 8.921 — 8.941 — 8.901; Paris 35.06 — 35.15 — 34.97; Prag 26.41 — 26.47 — 26.35; Schweiz 174.30 — 174.73 — 173.87.

Frau Generalkonsul Malhomme †

Am 28. Dezember starb in Warszawa nach längerem Leiden die Gattin des Generalkonsuls der Republik Polen in Oppeln, Frau Malhomme.

Die Trauerbotschaft erfüllt alle, die dem Hause von Generalkonsul Malhomme von seinem langjährigen Wirken in Beuthen her nahestanden, mit aufrichtigem Schmerz. Unvergessen sind die schönen Stunden, die gastliche Atmosphäre des Hauses, die der Zauber der Persönlichkeit dieser allzu jäh entrissenen, jungen Frau auf grossen Empfängen, wie aus intimeren Anlässen stets unvergleichlich zu bannen verstand.

Generalkonsul Malhomme kann der herzlichen Teilnahme aller, die seine Gattin kannten, gewiss sein.

Neue Zollerhöhungen

Vom 14. Januar 1932 ab treten folgende neuen Zollsätze in Kraft:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in Zł.
aus 1 Pkt. 1		
aus c)	Hirse	6,—
d)	Pferdezahnm[illegible]	6,—
	Anmerkung: Pferdezahnmais mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 6 Pkt. 1	Aepfel, frisch	300,—
	Anmerkung 1: Frische Aepfel, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	200,—
	Anmerkung 2: Frische Aepfel, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets in der Zeit vom 1. November bis 30. April einschl. — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	30,—
Pkt. 2	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, ausser den besonders genannten . .	300,—
	Anmerkung 1: Bananen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	200,—
aus 6 Pkt. 2	**Anmerkung 2:** Bananen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	100,—
Pkt. 3	Zitronen	50,—
	Anmerkung 1: Zitronen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	35,—
	Anmerkung 2: Zitronen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25,—
Pkt. 4	Apfelsinen und Mandarinen .	300,—
	Anmerkung 1: Apfelsinen und Mandarinen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	200,—
	Anmerkung 2: Apfelsinen und Mandarinen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	100,—
aus 18	Kaffee, Kaffeschalen:	
Pkt. 1	roh	200,—
	Anmerkung 1: Kaffee, Kaffeeschalen, roh, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	150,—
	Anmerkung 2: Kaffee, Kaffeeschalen, roh, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90,—
Pkt. 2	gebrannt, ungemahlen . . .	200,—
Pkt. 3	gemahlen, aller Art Mischungen, sowie Kaffee-Ersatz, gemahlen, auch gepresst, ausser den besonders genannten, in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	250,—
	b) 2 kg und weniger . . .	350,—
Pkt. 4	Waren, genannt in Pkt. 3 mit einer Zuckerbeimischung in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	250,—
	b) 2 kg und weniger . . .	350,—
Pkt. 5	Kaffe-Extrakt, Kaffee-Essenzen, wenn auch mit Zucker .	1.000,—
19	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen:	
Pkt. 1	Kakao in Bohnen	35,—
Pkt. 2	Kakaoschalen	35,—
	Anmerkung: Kakao in Bohnen und Kakaoschalen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25,—
20	Tee:	
Pkt. 1	aller Art, mit Ausnahme des in den Punkten 2 und 3 genannten, in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	600,—
	Anmerkung 1: Tee, genannt in Pkt. 1 a dieser Position, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets . . .	525,—
	Anmerkung 2: Tee, genannt in Pkt. 1 a dieser Position, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	450,—
	b) 2 kg und weniger einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung:	
	I. in Papier	650,—
	II. in anderer Verpackung	700,—
aus 41		
Pkt. 2	Gemahlene, rohe Knochen, Phosphorit und Thomasschlacke:	
	a) Thomasschlacke gemahlen, eingeführt:	
	I. über Häfen des polnischen Zollgebietes . .	zollfrei
	II. auf einem ander. Wege	3,—
	Anmerkung zu Pkt. 2 a II: Thomasschlacke, gemahlen, eingeführt mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	1. zur fabriksmässigen Verarbeitung	zollfrei
	2. zu anderen Zwecken . .	1,50
	b) andere	zollfrei

(Schluss folgt).





Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice